

Az.: F 7 C 13/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil  
Flurbereinigungsgericht**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn  
beide wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis  
vertreten durch den Landrat  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -

wegen

Wiederaufgreifen des Bodenordnungsverfahrens A.....  
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann, die ehrenamtlichen Richter Grobosch und Aust sowie die ehrenamtliche Richterin Butter ohne mündliche Verhandlung

am 23. September 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 200,- € zu Lasten der Kläger festgesetzt.

Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Kläger begehren eine Änderung des Bodenordnungsplans vom 5. Juli 2004 im Rahmen des Wiederaufgreifens des Verfahrens, um die Übertragung der Teilflächen E und B in ihr Eigentum zu erreichen.

2 Sie sind Eigentümer eines Eigenheims, das sie auf Teilflächen der Flurstücke F1./5 (heute Teil von Flurstück F1./12) und F2. der Gemarkung A..... errichteten. Eigentümerin des Flurstücks F1./5 ist die Erbengemeinschaft bestehend aus V....., L..... und E..... Eigentümer des Flurstücks F2. sind G..... und S..... V.....

3 Mit Urkunde vom 22. März 1979 übertrug die LPG Pflanzenproduktion „.....“ den Klägern ein Nutzungsrecht an Teilflächen der Flurstücke F1./5 und F2. von insgesamt 500 m<sup>2</sup>. Die tatsächliche Nutzung der Flurstücke unterschied sich jedoch von der in der Nutzungsurkunde festgelegten Flächenbegrenzung, da die Kläger eine Grundstücksfläche von ca. 790 m<sup>2</sup> nutzten.

4

Mit Schreiben vom 28. September 1992 beantragten diese die Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum.

5 G..... und S..... V.... erklärten mit Schreiben vom 14. September 1999 ihre Zustimmung zu einer Geldabfindung für einen Teil des Flurstücks F2./1 (ca. 100 m<sup>2</sup> entsprechend der Nutzungsurkunde vom 22.März 1979).

6 Mit bestandskräftigem Beschluss vom 30. Dezember 1999 ordnete das ALN das Bodenordnungsverfahren für die Flurstücke F1./12 und F2./1 der Gemarkung A..... gemäß § 64 LwAnpG an, da ein freiwilliger Landtausch nicht zu Stande gekommen war.

7 Mit Beschluss vom 21 Juni 2001 stellte das ALN das Ergebnis der Wertermittlung unter Zugrundelegung der Bewertung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Auer-Schwarzenberg vom 10. Januar 2000 fest. Ihren gegen das Ergebnis der Wertermittlung eingelegten Widerspruch vom 29.August 2001 nahmen die Kläger in der Widerspruchsverhandlung vom 12. Februar 2002 zurück.

8 Mit an das ALN gerichtetem Schreiben vom 15. Januar 2004 teilte die Stadt L..... mit, dass die Fläche zwischen Zaun und Nutzungsrechtsgrenze der Kläger außerhalb des Widmungsbereichs der öffentlichen Straße liege. Es bestehe deshalb seitens der Stadt grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

9 Mit Bescheid des Staatlichen Amtes für ländliche Entwicklung (im Folgenden: ALE) vom 5. Juli 2004 erging der Bodenordnungsplan. In diesem wurden die Teilfläche E und die Teilfläche aus B, die sich zwischen dem W..... und dem Hausgrundstück der Kläger befinden, den Klägern zugeordnet. Zur Begründung wurde im Bescheid ausgeführt, die Zustimmung zur Geldabfindung seitens von G..... und S..... V.... vom 14. September 1999 sei zwar mit einem Zusatz erteilt worden, jedoch könne im Wege der Auslegung davon ausgegangen werden, dass die Zustimmung grundsätzlich erteilt sei. Denn sonst müsse die Wirksamkeit der Zustimmung, da sie nicht unter einer Bedingung erklärt werden könne, insgesamt angezweifelt werden.

10

Gegen den Bodenordnungsplan legte jeder der Beteiligten Widerspruch ein. In der Widerspruchsverhandlung am 14. Februar 2006 schlossen die Beteiligten einen

Vergleich unter gleichzeitiger Rücknahme der Widersprüche. Im Protokoll vom 14. Februar 2006 ist das Folgende festgehalten:

„(...) Die Parteien einigen sich zu Protokoll des Widerspruchsausschusses:

(...) Die Teilfläche E und die Teilfläche aus B, die zwischen der Straße W..... und dem Hausgrundstück der Eheleute U.... liegt, verbleibt im Eigentum der Grundstückseigentümer

(...)

Die zwischen W..... und Hausgrundstück so entstandenen neuen Flurstücke verbleiben im Eigentum der Eheleute V.... bzw. der Erbengemeinschaft E.....

Die Flächen sind zur Straße gegenwärtig durch einen Zaun abgegrenzt. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Abfindungsflurstücks F1./17 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen (...)

Vorgelesen und unwiderruflich genehmigt

(..)

B. Es werden folgende Erklärungen zu Protokoll des Widerspruchsausschusses abgegeben:

Eheleute U....: Wir nehmen unsere Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und die Wertermittlung hiermit unwiderruflich zurück.

(...)“.

11 In einem Aktenvermerk des ALE vom 27. Februar 2006 heißt es:

„Herr U.... teilt mit, dass er mit einigen Festlegungen im Protokoll nicht einverstanden ist.

(...)

Nach seiner Rücksprache mit dem Bürgermeister der Stadt L..... stünde fest, dass die Stadt definitiv kein Interesse am Kauf der zwischen dem Zaun und der Nutzungsgrenze liegenden Fläche habe. (...).

Herr U.... bittet um Änderung des Protokolls und entsprechende Überarbeitung des Bodenordnungsplans.

Herr U.... wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen des Protokolls vom 14. Februar 2006 nur durch den Widerspruchsausschuss vorgenommen werden könnten und er seine Änderungswünsche nur gegenüber dem Widerspruchsausschuss aussprechen kann. (...).“:

- 12 Mit Schreiben vom 15. Juni 2006 beantragten die Kläger eine Änderung des Bodenordnungsplans und die Teilfläche E und die Teilfläche aus B, die zwischen der Straße W..... und ihrem Hausgrundstück liege, in ihr Eigentum zu übertragen. Zur Begründung führten sie aus, dass sie den Vergleich nur abgeschlossen hätten, weil Herr K..... auf einen Kauf der maßgeblichen Flächen durch die Stadt L..... hingewiesen habe. Die nachfolgende Mitteilung der Stadt L....., beinhalte eine veränderte Sach- und Rechtslage und rechtfertige das Wiederaufgreifen des Verfahrens.
- 13 Mit Schreiben vom 21. Mai 2007 teilte die Stadt L..... dann mit, dass sie nun doch den Erwerb der Teilflächen beabsichtige.
- 14 Mit Bescheid vom 27. September .2007 lehnte das ALE ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ab. Der Antrag sei bereits unzulässig. Ein günstigerer Ausgang des Verfahrens sei nicht möglich. Denn eine Zuteilung der streitgegenständlichen Flächen an die Kläger sei ausgeschlossen. Es fehle an einer wirksamen Zustimmung der Grundstückseigentümer für eine Geldabfindung. Es sei auch fraglich, ob der angestrebte Verfahrensausgang günstiger sei. Die Kläger hätten dann eine Geldleistung zu leisten. Aufgrund des geschlossenen Vergleichs bestünde für sie die Möglichkeit, die Flächen unentgeltlich zu nutzen. Es fehle mithin mangels Beschwer bereits an der Antragsbefugnis. Zudem sei das Grundstück durch das unentgeltliche Nutzungsrecht erschlossen. Hinsichtlich der Straßengestaltung sei das gesamte Verfahren von einer gewissen Unsicherheit geprägt gewesen.
- 15 Den Widerspruch der Kläger wies das ALE mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 2007, zugestellt am 7. Dezember 2007, zurück. Es fehle für die Zulässigkeit des Antrags bereits an der notwendigen Beschwer. Es bestehe auch kein Anhaltspunkt dafür, dass der Vergleich unter einer Bedingung geschlossen worden sei. Es bestehe im Bodenordnungsverfahren kein Anspruch eines Beteiligten darauf, in einer bestimmten Lage abgefunden zu werden. Selbst bei Annahme einer veränderten

Sachlage sei eine günstigere Entscheidung nicht möglich. Es fehle an einer Zustimmung zur Geldabfindung durch die Eheleute V.....

16

Die Kläger haben am 7. Januar 2008 Klage erhoben.

17

Sie tragen vor, dass sie vor Vergleichsabschluss getäuscht worden seien. Sie hätten diesem nur zugestimmt, weil sie davon ausgegangen seien, dass die hier streitigen Flächen für eine öffentliche Straße benötigt würden und die Stadt L..... die Flächen erwerben werde. Herr K..... habe den Sachverhalt bewusst falsch geschildert. Dies folge aus dem Schriftverkehr mit der Stadt L..... Herr K..... sei mit einer Nachfrage ihrerseits beim Bürgermeister der Stadt L..... nicht einverstanden gewesen.

18

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz vom 27. September 2007 und dessen Widerspruchsbescheid vom 28. November 2007 aufzuheben und das Bodenordnungsverfahren wieder aufzunehmen und den Bodenordnungsplan vom 5. Juli 2004 dahin zu ändern, dass die Teilflächen E und B, die zwischen der Straße W..... und dem Hausgrundstück der Kläger liegen, in das Eigentum der Kläger übertragen werden.

19

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

20

Der Beklagte trägt vor, die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens lägen nicht vor. Es fehle bereits an der Zulässigkeit des Antrags. Zudem seien auch die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht erfüllt. Eine veränderte Sachlage sei nicht erkennbar.

21

Der Senat hat in der Sache am 3. September 2010 verhandelt - 7 C 2/08 - und das Verfahren danach zum Ruhen gebracht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie den zugrunde liegenden Behördenvorgänge - 5 Ordner - Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

22 Der Senat konnte ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten mit Schreiben vom 19. September und 21. September 2011 auf deren Durchführung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

23 Die Klage hat keinen Erfolg. Dies gilt auch bei Auslegung dieser anhand des Begehrens (§ 88 VwGO) als Bescheidungsklage (§ 60 LwAnpG i. V. m. § 144 FlurbG; vgl. BVerwG, Urt. 17. Dezember 1998, BVerwGE 108, 202). Denn der angefochtene Widerspruchsbescheid des ALE vom 28. November 2007 verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nicht zu. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

24 Dabei haben die Kläger den entsprechenden Antrag bereits nicht ordnungsgemäß, d. h. nicht fristgerecht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt; denn der das Bodenordnungsverfahren beendende Vergleich, der die Rücknahme ihres Widerspruchs beinhaltete, wurde bereits am 14. Februar 2006 geschlossen. Von dem schriftlich festgehaltenen Inhalt hatten sie jedenfalls am 26. Februar 2006, wie der Aktenvermerk vom gleichen Tag verdeutlicht, Kenntnis, trotzdem haben sie ihren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens durch ihren Prozessbevollmächtigten erst am 15. Juni 2006 und damit nach Ablauf der Frist von drei Monaten gestellt.

25 Im Übrigen liegt aber auch der geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nicht vor. Eine Änderung der Sachlage liegt vor, wenn "Tatsachen", die im Zeitpunkt des Erlasses des früheren Bescheides oder hier im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses am 14. Februar 2006 vorlagen und die für das behördliche Vorgehen objektiv bedeutsam waren, nachträglich wegfallen oder wenn neue, für die Entscheidung (oder hier den Vergleich) erhebliche Tatsachen nachträglich eintreten (vgl. BVerwG, Beschl. vom 16. Juli 1982, DVBl. 1982, 1004).

26 Daran gemessen hat sich die Sachlage nicht nachträglich zugunsten der Kläger geändert. Das Schreiben der Stadt L..... vom 15. Januar 2004 beinhaltet bereits keine

nachträgliche Änderung der Sachlage, vielmehr ist es bereits lange vor der vergleichsweisen Beilegung des Widerspruchsverfahrens am 14. Februar 2006 verfasst und zugeleitet worden. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt, zu dem die Kläger Kenntnis vom Inhalt dieses Schreibens erlangt haben. Im Übrigen ergibt sich aus dem Schreiben vom 15. Januar 2004 aber auch nichts, was die Sachlage zu ihren Gunsten verändern würde.

27 Ein Wiederaufgreifen kommt ferner nicht wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Betracht. Denn das seitens der Kläger vorgetragene Beharren des Beklagten auf der vergleichsweisen Regelung mit der Rücknahmeerklärung hat nicht zu einem mit Recht und Gerechtigkeit unvereinbaren Ergebnis geführt. Vielmehr hätte ansonsten dem Widerspruch von S..... und G..... V.... voraussichtlich stattgegeben werden müssen. Denn im Bodenordnungsplan darf nicht bestimmt werden, dass der Bodeneigentümer ohne seine Zustimmung statt in Land in Geld abgefunden wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1998 a. a. O.). Er würde sonst eine Enteignung enthalten, die gegen Art. 14 GG verstößt. Die Bodeneigentümer hatten einer Geldabfindung für die hier streitigen Flächen nicht zugestimmt.

28 Etwas anderes gilt auch nicht, wenn unterstellt wird, dass Herr K..... in der Widerspruchsverhandlung gesagt haben sollte, dass die Stadt L..... einen Flächenerwerb beabsichtigt. Zum einen handelt es sich dabei nur um eine in Aussicht gestellte und damit nicht verbindliche Möglichkeit eines zukünftigen Flächenerwerbs und zum anderen ist diese Erklärung bereits nicht Inhalt des auch von den Klägern genehmigten Vergleichs geworden. Vereinbart wurde vielmehr allein, dass die Teilflächen E und B, die zwischen der Straße W..... und dem Hausgrundstück der Eheleute U.... liegen, im Eigentum der Grundstückseigentümer sowie, dass die zwischen W..... und Hausgrundstück so entstandenen neuen Flurstücke im Eigentum der Eheleute V.... bzw. der Erbengemeinschaft E..... verbleiben und den Klägern ein unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Flächen eingeräumt wird. Sofern im Protokoll festgehalten ist, dass das dinglich zu sichernde Nutzungsrecht mit der Widmung dieser Flächen zur öffentlichen Straße erlischt, handelt es sich allein um einen Hinweis auf eine rechtliche Folge, die im Falle einer Eigentumsänderung eintreten könnte.

29

Die Widerspruchsbehörde musste den Antrag auf Wiederaufgreifen auch nicht als Antrag auf eine Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung verstehen. Denn eine solche Anfechtung (§ 119 Abs. 1 BGB, § 123 Abs. 1 BGB) ist unzulässig. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Erklärung der Rücknahme, die die unmittelbare Beendigung des Verfahrens betrifft, nicht der Anfechtung nach den §§ 119 ff. BGB unterliegt (BVerwG, Beschl. v. vom 7. August 1998, NVwZ-RR 1999, 407). Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Handlungen, die unmittelbar den Prozess betreffen (Einleitung, Führung und Beendigung) ausschließlich den strengen förmlichen Regeln des Prozessrechts unterliegen. Um jeden Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit von Prozesshandlungen auszuschließen, kommt es daher nur auf den in der Erklärung verkörperten Willen an. Diese Überlegungen treffen auch auf die Rücknahme des Widerspruchs im flurbereinigungsrechtlichen Widerspruchsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 16. August 1995 DVBl 1996, 105; BayVGh, Urt. v. 11. April 2004 - 13 A 00.2471 -, juris, Rn. 22 ff.).

30

Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG i. V. m § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes beruht auf § 60 LwAnpG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO, § 147 Abs. 1 FlurbG. Da die Kläger als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, konnte auch die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) nicht für notwendig erklärt werden.

31

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Schmidt-Rottmann

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,- € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 13.2.3 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*